

Vi.S.d.P. Uwe Knechtel

Inhalt:

Seite 1- 2

Bildung von Arbeitsvorgängen im
Tarifbereich

Seite 1

Tarifliche Bewertung der Tätig-
keiten im Bereich „Ausfuhrkas-
senzettel“

Seite 2

Änderungen des TVAöD

Seite 2

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der BDZ hat sich zum Ziel gesetzt, unsere Kollegen*innen im Tarifbereich künftig regelmäßig und anlassbezogen über Veränderungen, Neuigkeiten und Entwicklungen von Tarifbeschäftigten innerhalb der Bundesfinanzverwaltung im Rahmen eines BDZ Tarif – kompakt - zu informieren. Die Tarifgruppensprecher*innen des BDZ in den Stufenvertretungen (Hauptpersonalrat beim BMF, Bezirkspersonalrat und Gesamtpersonalrat bei der GZD) werden allen Tarifbeschäftigten aktuelle Informationen kompakt zur Verfügung stellen. Zögern Sie dabei bitte nicht, uns bei Fragen oder Anregungen zu kontaktieren. Wir werden unser Bestes tun, um Ihre Anliegen erfolgreich zu vertreten. Ihre Tarifgruppensprecher*innen des BDZ stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Tarifteam des BDZ

Bildung von Arbeitsvorgängen im Tarifbereich

Wie der BDZ bereits mehrfach berichtet hat, ist im Zuge eines Arbeitsgerichtsverfahrens vor dem Landesarbeitsgericht Niedersachsen festgestellt worden, dass im Bereich des Sachgebiets G mehrere Arbeitsvorgänge zu einem Arbeitsvorgang zusammengefasst werden können. Hieraus können sich in Einzelfällen Höhergruppierungen ergeben. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat darauf reagiert und aufgrund der aus Sicht der Arbeitgeber unklaren Rechtslage empfohlen, alle Verfahren, die sich mit der Eingruppierung bzw. Bildung von Arbeitsvorgängen befassen, bis zur letzten Instanz durch zu klagen. Natürlich sind die Tarifvertragsparteien gefordert, im Tarifrecht für klare Definitionen im Hinblick auf die Bildung von Arbeitsvorgängen zu sorgen. Dennoch

ist es für den BDZ völlig unverständlich, warum das Bundesministerium der Finanzen sowie die Generalzolldirektion nicht im Sinne der Tarifbeschäftigten handeln und umgehend im Sachgebiet G die notwendigen Höhergruppierungen vornehmen. Darauf zu warten, dass alle betroffenen Beschäftigten Klage einreichen ist weder zielführend noch im Sinne einer sparsamen Haushaltsführung sinnvoll. Die für Rechtsstreitigkeiten verwendeten monetären Mittel sollten besser für eine Höhergruppierung der betroffenen Beschäftigten verwendet werden. Der BDZ wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass die für die Tarifbeschäftigten positive Rechtsprechung im Bereich der Zollverwaltung umgesetzt wird.

Tarifliche Bewertung der Tätigkeiten im Bereich „Ausfuhrkassenzettel“



© Tatiana / stock.adobe.com

Seit Jahren setzt sich der BDZ für das stark belastete Personal in den Arbeitsbereichen zur Bearbeitung der Ausfuhrkassenzettel ein. Für diese Tätigkeiten wurden auf unser Drängen hin zahlreiche Tarifbeschäftigte bei den Hauptzollämtern an der Schweizer Grenze sowie bei den großen internationalen Flughafenzollämtern Frankfurt am Main und München zusätzlich eingestellt, um das vorhandene Personal bei der Bestätigung der Ausfuhr als Grundlage für die Erstattung

der Mehrwertsteuer zu entlasten. Seither hat sich der BDZ geführte Bezirkspersonalrat bei der Generalzolldirektion für eine angemessene Eingruppierung des Tarifpersonals stark gemacht. Mittlerweile haben alle Beschäftigten die Entgeltgruppe 5 erreicht. Aufgrund der verschiedensten komplexen Tätigkeiten, die die Kolleginnen und Kollegen durchzuführen haben, vertritt die BDZ-Fraktion den Standpunkt, dass die Beschäftigten weiter zu fördern sind. Folglich haben wir die

Generalzolldirektion aufgefordert zu prüfen, ob eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 6 ermöglicht werden kann. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages das BMF aufgefordert hat, Verstöße im Zusammenhang mit dem Ausfuhrkassenzettelverfahren künftig konsequenter zu ahnden. Dabei sind auch die betroffenen Tarifbeschäftigten einzubinden.

Änderungen des TVAöD

Der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG – wurde erneut einer Änderung durch die Tarifvertragsparteien unterzogen. Vorwiegend ging es dabei um die Aktualisierung der gesetzlichen

Regelungen zum Mutterschutz und der Berufsbildung. Insbesondere wurde § 3 Absatz 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG) in den Tarifvertrag aufgenommen. Die Regelungen umfassen im Wesentlichen, dass Arbeitgeber eine schwangere Frau

in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nicht beschäftigen dürfen (Schutzfrist vor der Entbindung), soweit die schwangere Frau sich nicht ausdrücklich zur Arbeitsleistung bereiterklärt hat.